

REGELN ZUR SICHERHEIT

FÜR AUFTRAGNEHMER

EDITION 2025-05



Beiersdorf

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	4		
1.1	Rechtlicher Hinweis	5		
2	Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes	6		
2.1	Anwesenheit, Informationspflichten	6		
2.2	Zutrittsberechtigung / Besucherausweis	6		
2.3	Nutzung von Kraftfahrzeugen, Einfahrtsgenehmigung	7		
2.4	Verkehrswege	8		
2.5	Transport innerhalb des Werksgeländes	8		
2.6	Transport von Gasflaschen	9		
2.7	Unerlaubtes Mitführen	10		
2.8	Zutrittsverbot	10		
3	Verhalten am Standort	11		
3.1	Allgemeines	11		
3.2	Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot	12		
3.3	Mobiltelefone	12		
3.4	Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot	12		
4	Allgemeine Regelungen zur Sicherheit	13		
4.1	Allgemeines	13		
4.2	Gefährdungsbeurteilung	13		
4.3	Unterweisungen	14		
4.4	Gefährliche Alleinarbeit	14		
4.5	Freigabeverfahren für gefährliche Arbeiten	14		
4.6	Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereiche)	15		
4.7	Unfälle, Feuer und feuergefährliche Arbeiten	16		
4.8	Arbeiten mit besonderer Befähigung	16		
4.9	Arbeitsbekleidung/ persönliche Schutzausrüstung (PSA)	17		
4.10	Arbeitsunfälle	17		
4.11	Arbeitszeitregelungen	18		
4.12	Emissionsintensive Arbeiten	18		
4.13	Hoch- / tiefgelegene Arbeitsplätze, Standsicherheit	18		
4.14	Gefahrstoffe	20		
4.15	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	21		
4.16	Brandschutz	21		
4.17	Medienabschaltung	22		
4.18	Baustellen	22		
4.19	Türen, Flucht- und Rettungswege	23		
4.20	Evakuierungen	23		
4.21	Sicherheit und Ordnung am Arbeitsplatz	24		
4.22	Arbeitsmittel	24		
4.23	Gebots- und Verbotsschilder	25		
4.24	Produktionssicherheit	25		
4.25	Umweltschutz/ Abfallentsorgung	26		
4.26	Nahrungs- und Genussmittel	26		
5	Regelungen zur Sicherheit für Arbeiten in besonderen Bereichen	27		
5.1	Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen	27		
5.2	Arbeiten in sonstigen besonderen Bereichen	27		

1 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsregeln gelten für Kontraktoren und deren Mitarbeiter, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, die im Auftrag der folgenden, rechtlich selbständigen Unternehmen, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, in deren Hamburger Betriebsstätten tätig sind: Beiersdorf AG, Beiersdorf Manufacturing Hamburg GmbH, Beiersdorf Shared Services GmbH, Beiersdorf Customer Supply GmbH, Beiersdorf Hautpflege GmbH sowie der Troma Alters- und Hinterbliebenen Stiftung.

Räumlich gelten die folgenden Sicherheitsregeln für alle Hamburger Betriebsstätten der zuvor genannten Unternehmen. Die folgenden Sicherheitsregeln gelten verbindlich bei der Annahme eines Auftrages, der an den o. g. Standorten ausgeführt wird. Diese Sicherheitsregeln können durch weitere Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergänzt werden.

Die Security der Beiersdorf AG ist für die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung an den oben genannten Standorten voll umfänglich verantwortlich und hat Hausrecht. Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums werden im Betrieb und an den Zugängen Kontrollen durchgeführt. Die widerrechtliche Mitnahme von Produkten, Mustern und (Produktions-) Abfällen ist ausdrücklich untersagt.

Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Den Anordnungen der Firmenleitungen, der Auftraggeber und der Security ist stets Folge zu leisten.

Die Security ist berechtigt, in begründeten Fällen Werksverbote auszusprechen.

Im Falle einer Gefahr ist die Security unverzüglich zu informieren. Die Zentrale der Security ist rund um die Uhr besetzt.

1.1 Rechtlicher Hinweis

Während der Tätigkeit beim Auftraggeber bleiben die Mitarbeiter der Auftragnehmer deren Leitungen disziplinarisch unterstellt. Die Leitungen der Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung von Tätigkeiten beim Auftraggeber alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die im Folgenden beschriebenen Sicherheitsregeln eingehalten werden. Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Regelungen können außer den rechtlichen Konsequenzen das Verbot zum Betreten der Betriebsgelände zur Folge haben.

Während der Tätigkeit beim Auftraggeber steht ein benannter Ansprechpartner des Auftraggebers für sämtliche Fragen zur Verfügung. Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist über An- und Abwesenheit sowie alle den Tätigkeitsablauf betreffenden Fragen zu informieren und koordiniert die Tätigkeiten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die deutsche Sprache in Wort und Schrift aufgabenentsprechend hinreichend beherrschen.

2 Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes

2.1 Anwesenheit, Informationspflichten

Jeder Auftragnehmer hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit bei der Security anzumelden. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat bei Arbeitsbeginn seine Ausweiskarte persönlich bei der Security abzuholen und bei Arbeitsende wieder zurückzugeben (Ausnahme: personalisierte Ausweise mit Lichtbild).

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat sich bei Arbeitsbeginn und nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei Arbeitsunterbrechungen beim Auftraggeber zu melden. Der zuständige Ansprechpartner ist stets über Ihre An- bzw. Abwesenheit sowie die Art Ihrer Tätigkeit zu informieren. Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb der Werke hat sich der Auftragnehmer bei den zuständigen Vorgesetzten des Bereiches, in dem die Tätigkeiten ausgeführt werden, anzumelden.

2.2 Zutrittsberechtigung / Besucherausweis



Es dürfen nur die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bereiche betreten werden. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist nur mit einem gültigen Besucherausweis und unter Benennung des Ansprechpartners gestattet. Der Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar. Er ist sichtbar zu tragen und nur für den jeweiligen Zweck des Auftrages gültig. Zweckwidrig genutzte Ausweise können von der Security eingezogen werden.

Der Verlust eines Ausweises ist umgehend der Security sowie dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeiten für den Auftraggeber ist der Ausweis der Security zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Hausverbotes.

2.3 Nutzung von Kraftfahrzeugen, Einfahrtsgenehmigung

Das Betriebsgelände darf mit Fahrzeugen nur kurzzeitig zum Be- und Entladen befahren werden. Das dauerhafte Parken auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur auf den jeweils gekennzeichneten Flächen sowie mit Genehmigung der Security zulässig. Das Befahren des Betriebsgeländes mit einem Kraftfahrzeug bedarf einer Einfahrtsgenehmigung.

Die jeweils angezeigte Geschwindigkeitsbegrenzung ist zu beachten. Sofern nicht anders angezeigt gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10km/h. Auf Fußgänger, Fahrradfahrer und Transportfahrzeuge ist besonders zu achten. Beim Zurücksetzen von Fahrzeugen ist die Gefährdung Dritter auszuschließen, nötigenfalls ist eine Einweisende Person hinzuzuziehen.



Beim Ankoppeln von Anhängern an Zugfahrzeuge sind die berufsgenossenschaftliche Informationen „BGI 599: Grundsätze für sicheres Kuppeln“ zu beachten. Sofern der Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeiten Spezialfahrzeuge oder Spezialgeräte benutzt, muss er sich die entsprechenden Stellflächen von seinem Ansprechpartner oder der Security zuweisen lassen.

BETRETEN UND VERLASSEN DES BETRIEBSGELÄNDES

Beim Be- und Entladen sind Fahrzeuge gegen Wegrollen zu sichern. Regelwidrig abgestellte Fahrzeuge kann die Security kostenpflichtig umsetzen lassen.



Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist untersagt. Insbesondere nachts in der Zeit zw. 22:00 und 6:00 Uhr sind alle Vorgänge unter Vermeidung unnötigen Lärms durchzuführen.

2.4 Verkehrswege



Soweit Betriebsgelände durch Wegemarkierungen gekennzeichnet sind, sind diese Wege entsprechend zu nutzen (Fußgänger-/Radfahrerwege, Zebrastreifen). Bei Arbeiten außerhalb der markierten Wege in Werk 2 und Werk 3 sind Warnweste und Schutzschuhe zu tragen.

2.5 Transport innerhalb des Werksgeländes

Der Transport von Lasten auf/in Fahrzeugen ist nur unter Verwendung ausreichender Ladungssicherung zulässig. Der Transport von Lasten innerhalb eines Gebäudes ist nur mit ausreichender Sicherung ohne Gefährdung Dritter zulässig.

2.6 Transport von Gasflaschen

Der Transport einzelner voller oder leerer Gasflaschen unterliegt der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschiff – GGVSEB.



Sicherheitsanforderungen an volle und leere Gasflaschen:

- die Flaschenventile müssen dicht geschlossen sein
- Druckminderer müssen entfernt sein
- vom Gaslieferanten mitgelieferte Verschlussmuttern, z.B. bei giftigen und brennbaren Gasen, müssen auf den Ventilanschluss gasdicht aufgeschraubt sein
- das Flaschenventil muss während des Transports durch Flaschenkappen, Kragen oder Schutzkisten geschützt sein
- beim Transport in geschlossenen Fahrzeugen muss ausreichende Belüftung sichergestellt sein
- die Flaschen müssen gegen Verrutschen, Umfallen oder Umherrollen gesichert sein. Die Verstauerung sollte dabei möglichst getrennt vom Fahrgastraum erfolgen

2.7 Unerlaubtes Mitführen

Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände sowie alkoholische Getränke, Drogen oder sonstige berauschende Mittel dürfen nicht auf das Betriebsgelände verbracht werden.

Gegenstände, die sich im Besitz des Auftraggebers befinden, einschließlich davon angefertigte Nachbildungen, Abschriften oder sonstige Vervielfältigungen, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung Ihres Ansprechpartners und dem dafür vorgesehenen Begleitschein aus dem Betrieb mitgenommen oder Dritten überlassen werden. Der Begleitschein ist der Security ohne Anforderung auszuhändigen.

2.8 Zutrittsverbot



Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Standortes ausgeht, ist der Zutritt zum Betriebsgelände untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen sowie für Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden.

Ebenso ist das Mitführen von Familienangehörigen, Kindern und Tieren untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Security.

3 Verhalten am Standort

3.1 Allgemeines

Kommunikationseinrichtungen des Auftraggebers, wie z. B. Telefon, Internet und E-Mail dürfen nur im Rahmen der zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Weise genutzt werden. Die Nutzung einer Internetverbindung ist im Rahmen der jeweils gültigen IT-Sicherheitsregelungen möglich.

Weiter sind alle den Betriebsfrieden störende Handlungen zu unterlassen, wie z. B.:

- Waren zu verkaufen oder anzupreisen sowie sonstigen gewerblichen Handel bzw. kommerzielle Tätigkeiten außerhalb des Besuchszwecks zu betreiben
- Wetten oder Spiele unter Einsatz von Geld oder anderer vermögenswerter Mittel durchzuführen oder sich daran zu beteiligen
- Sammlungen von Unterschriften oder Geld durchzuführen
- Durchführung von Privatarbeiten oder Arbeiten für andere Auftraggeber
- das Annehmen von Zuwendungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist aufgrund des Beiersdorf Code of Conduct nicht erlaubt
- Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen
- das Übernachten auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet
- Betriebsmittel von Beiersdorf zu beschreiben, mit Plakaten zu bekleben oder auf ähnliche Weise sachfremd zu nutzen

3.2 Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot



Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Räumen ist es untersagt, alkoholische Getränke, illegale Drogen oder andere berauschende Mittel zu konsumieren. Das Ausführen von Tätigkeiten unter Einfluss von Alkohol und Drogen ist nicht gestattet. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur in den speziell ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Kraftfahrzeugen. Die Security ist berechtigt, diesbezüglich Kontrollen durchzuführen und kann im Falle eines Verstoßes ein Hausverbot oder andere geeignete Ordnungsmaßnahmen aussprechen bzw. einleiten.



3.3 Mobiltelefone

Mobiltelefone dürfen in Bereichen, in denen die Nutzung ausdrücklich nicht gestattet ist (Piktogramme) nicht angeschaltet werden. Diese Bereiche sind im Rahmen der Absprachen von Auftraggeber und Auftragnehmer besonders zu erläutern. Die Nutzung von Mobiltelefonen in Verbindung mit dem Bedienen oder Führen von Maschinen, Anlagen und Fahrzeugen ist untersagt.



3.4 Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot

Ohne Zustimmung des Auftraggebers sind Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet. Gleiches gilt für das Ablichten von vertraulichen Dokumenten, Anfertigen von Skizzen oder Zeichnungen.

4 Allgemeine Regelungen zur Sicherheit

4.1 Allgemeines

Von diesen Sicherheitsregeln bleiben die geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren und umweltrelevanten Vorfällen unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen des Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystems sowie von Corporate Sustainability formulierten und mitgeteilten Ziele inhaltlich zu unterstützen.

Ein umsichtiges, sicherheitsgerechtes Verhalten und eine sichere Arbeitsausführung sind oberste Gebote. Eine Gefährdung der eigenen Gesundheit und die anderer Personen sowie der Umwelt muss zu jederzeit ausgeschlossen werden. Dazu gehört unter anderem, dass beim Treppensteigen immer der Handlauf zu benutzen ist. Dabei ist immer Stufe für Stufe zu gehen. Für den Transport von Gegenständen über Treppen sind geeignete Trageeinrichtungen zu benutzen.

4.2 Gefährdungsbeurteilung

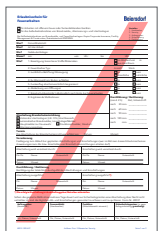
Der Auftragnehmer ist aufgrund von §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Unterweisungen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter diese allgemeinen Sicherheitsregeln kennen und beachten. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten auf Basis der Gefährdungsbeurteilung auftrags- und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, sich im Einzelfall einen Nachweis über die erfolgten Unterweisungen vorlegen zu lassen. Beschäftigt ein Auftragnehmer seinerseits Nachunternehmer (Subunternehmer), so gelten diese Anforderungen auch für diesen. Verantwortlich hierfür ist der Auftragnehmer bzw. sein Vertreter.

4.4 Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ohne eine geeignete Überwachung ist nicht gestattet.



4.5 Freigabeverfahren für gefährliche Arbeiten

Die im jeweiligen Freigabeverfahren festgelegten Auflagen sind einzuhalten. (z.B. Koordination von Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung, Feuererlaubnisschein, Arbeiten in Behältern, Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen, usw.)

4.6 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereiche)

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereiche) sind mit dem „Feuererlaubnisschein“ vor Arbeitsbeginn anzu-melden. Regelungen, die im Rahmen des Freigabeverfahrens festgelegt wurden, sind verbindlich umzusetzen.

Die Benutzung funkenbildender Werkzeuge oder nicht-explo-sionsgeschützter Geräte und Maschinen in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist nicht gestattet. Ausnahmen hierzu wie z.B. Arbeiten in Ex-Bereichen mit nicht Ex-geschütz-ten Arbeitsmitteln werden in einem eigenen Freigabeverfahren vereinbart. In Ex-Bereichen dürfen vorbehaltlich einer entspre-chend abgestimmten Ersatzmaßnahme nur entsprechend zu-gelassene Arbeitsmittel (Ex-Ausführung) eingesetzt werden.

Das Mitführen und der Betrieb von Mobiltelefonen in Ex-Berei-chen sind nicht gestattet (Ausnahme Ex-Handys). Diese Rege-lung gilt entsprechend für Ex-Bereiche auf Dächern um Abluft-kanäle.



4.7 Unfälle, Feuer und feuergefährliche Arbeiten



Bei Ausbruch eines Feuers oder Auftreten von sonstigen Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt ist die Security unverzüglich (über den Beiersdorf Notruf) zu informieren. Bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen ist die Unfallstelle zu sichern, und gegebenenfalls sind Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen.

Schweiß-, Löt-, Trenn- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme oder mit sonstigen Feuergefahren müssen mit dem Freigabeverfahren für feuergefährliche Arbeiten („Feuererlaubnisschein“) freigegeben werden. Der Erlaubnisschein wird durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer erstellt. Die Regelungen, die im Rahmen des Freigabeverfahrens festgelegt wurden, sind verbindlich umzusetzen.

4.8 Arbeiten mit besonderer Befähigung



Arbeiten, die eine besondere Befähigung voraussetzen, sind nur von den jeweils geeigneten Personen durchzuführen. Arbeiten an Elektroanlagen dürfen nur durch entsprechende Fachkräfte durchgeführt werden. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen mit einer entsprechenden Schweißer-Ausbildung durchgeführt werden. Arbeiten, für die eine spezielle Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge erforderlich ist, dürfen nur nach durchgeführter Teilnahme des Mitarbeiters ausgeführt werden.

4.9 Arbeitsbekleidung / persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Produktionsgebäude dürfen nur mit sauberer, für die jeweilige Tätigkeit geeigneter sowie vollständiger Arbeitskleidung und PSA betreten werden. Mit Ausnahme der vom Auftraggeber bereitgestellten Hygiene-Schutzhauben hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass dessen Mitarbeiter während der beauftragten Tätigkeiten jeweils geeignete Arbeitskleidung benutzen. Davon abweichende Regelungen können mit dem Auftraggeber individuell abgestimmt werden.



Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern alle benötigten persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Atemschutzmasken, etc.) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers ist das Tragen von Schutzschuhen Pflicht. Es sind grundsätzlich Schutzschuhe mit ableitfähiger Sohle in ESD-Ausführung zu tragen. Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.10 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind unverzüglich der Security und dem Auftraggeber zu melden. Dieses gilt auch für leichte, unbedeutend erscheinende Verletzungen. Arbeitsunfälle mit überwachungspflichtigen Arbeitsmitteln hat der Auftragnehmer zusätzlich dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen.



4.11 Arbeitszeitregelungen

Für die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen des ArbZG ist der Unternehmer des Auftragnehmers verantwortlich.

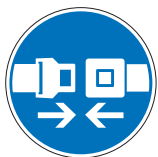
4.12 Emissionsintensive Arbeiten



Die Durchführung z.B. von lärm- und schmutzintensiven Arbeiten sowie Tätigkeiten, bei denen Staub oder Gerüche freigesetzt werden, sind hinsichtlich der Exposition unserer Nachbarschaft und unserer Mitarbeiter besonders abzustimmen.

4.13 Hoch- / tiefgelegene Arbeitsplätze, Standsicherheit

Bei Arbeiten an höher gelegenen Arbeitsplätzen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 bzw. die TRBS 2121 zu beachten. Auftraggeber und Auftragnehmer haben geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu vereinbaren.



Dachflächen dürfen nur von unterwiesenen Mitarbeitern betreten werden. Eine Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) darf nur zum Einsatz kommen, wenn Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen aufgrund der Arbeitsverfahren oder anderer zwingender technischer Gründe nicht verwendet werden können und geeignete Anschlagpunkte zur Verfügung stehen. Die PSAgA ist vom Auftragnehmer zu stellen. Er hat sich in eigener Verantwortung davon zu überzeugen, dass die Anschlagpunkte geeignet sind.

Maßnahmen zur Absturzsicherung sind nur dann nicht erforderlich, wenn feste Absperrungen >2m von der Absturzkante, z.B. Geländer, Seile, Ketten (kein Flutterband) oder Umwehrungen mit einer Mindesthöhe von 1,1m (0,9m bis 12m Absturzhöhe) vorhanden sind.

Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor Absturz sind nicht durchtrittssichere Dächer und Bauteile zu beachten. Dies gilt insbesondere im Winter.

Bestehen Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände, sind geeignete Maßnahmen nach ASR A2.1 zu treffen.

Die Standsicherheit von Arbeitsmitteln (z.B. Leitern, Gerüste, mobile Krane) ist sicherzustellen. Bei Arbeiten auf Leitern sind Absturzsicherungen nicht erforderlich, wenn die Absturzhöhe die zulässige Standhöhe auf der Leiter nicht überschreitet.

Auch bei Arbeiten in tiefgelegenen Arbeitsplätzen ist vor deren Begehung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Hierzu ist der Erlaubnisschein „Befahren von Behältern und engen Räumen“ zusammen mit dem Auftraggeber anzuwenden. Verbleiben Unklarheiten über die Eignung von vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Stabilität von Steigeisen, Handläufen etc.) ist das Betreten nur mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zulässig.



4.14 Gefahrstoffe



Der Umgang mit Gefahrstoffen und besonders geruchsintensiven Stoffen bedarf stets der vorherigen Erlaubnis Ihres Ansprechpartners. Der Einsatz von giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen und Zubereitungen ist nicht gestattet, sofern es Ersatzstoffe mit weniger gefährlichen Eigenschaften gibt.

Mit Chemikalien, Ölen sowie allen brennbaren, giftigen, explosionsfähigen oder sonst gefährlichen Stoffen (nachfolgend Gefahrstoffe) ist besonders vorsichtig umzugehen. Gefahrstoffe, die zur Selbstentzündung neigen, sind feuersicher zu verwahren.

Als Reinigungs- und Schmiermittel dürfen nur die vom Auftraggeber zugelassenen Mittel benutzt werden. Die jeweils eingesetzten Gefahrstoffe dürfen nur in gekennzeichneten Verpackungen in Bereichen des Auftraggebers eingesetzt werden. Zum Entladen von Tankfahrzeugen sind die jeweils eingerichteten Betankungsflächen zu benutzen und die speziellen Betankungsvorschriften zu beachten.

Mit dem Auftraggeber ist zu prüfen, ob Schadstoffe aus der Bausubstanz (z. B. Asbest) zu erwarten sind. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Personenschutz und zur Abfallentsorgung zu treffen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.15 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl, etc.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Zubereitungen darf nur unter Verwendung von Auffangbehältern erfolgen.



4.16 Brandschutz

Eine Entnahme von Feuerlöschern aus dem Bestand ist nur bei Notfällen zulässig. Eine auch nur zeitweise Entnahme zu anderen Zwecken, wie z. B. als Brandschutzmaßnahme bei Heißenarbeiten, ist nicht gestattet. Nach Absprache ist die Bereitstellung eines geeigneten Feuerlöschers durch den Auftraggeber möglich. In Bereichen, die mit einer Brandmelde- und/oder einer selbsttätigen Löschanlage ausgestattet sind, ist vor Beginn der Arbeiten zu klären, ob diese außer Betrieb genommen werden muss. Die Genehmigung erfolgt über ein gesondertes Freigabeverfahren. Öffnungen in Brandwänden sind täglich z. B. mit Brandschutzkissen zu verschließen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Öffnungen von einem durch den Auftraggeber benannten Unternehmen ordnungsgemäß zu schotten.



4.17 Medienabschaltung

Müssen bei Arbeiten Medien wie Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme, Kälte, Druckluft, Technische Gase oder Komponenten von betriebstechnischen Anlagen abgeschaltet werden, so ist dies je nach Umfang rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten, mindestens jedoch drei Arbeitstage vorher, durch den Auftragnehmer anzumelden.

4.18 Baustellen



Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o. ä.). Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

Alle Wege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Schächte und Unterflurarmaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

4.19 Türen, Flucht- und Rettungswege

Türen, Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten. Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren, z.B. durch Verkeilen, ist nicht gestattet. Ggf. sind Ersatzmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

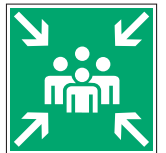


Das Abstellen von Abfällen oder sonstiger Brandlast in Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Bei Feueralarm ist sofort der Sammelplatz aufzusuchen. Die Sammelplätze sind in den Flucht- und Rettungsplänen standortbezogen dargestellt.

4.20 Evakuierungen

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen (Notfalleinrichtungen, Feuerlöscher, Fluchtwege, Treppenhäuser, Sammelplätze, Notfall- und Alarmplan, Notruf-Telefonnummer).

Das Verstellen von Türen, Fluchtwegen und Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Wandhydranten und Absperreinrichtungen ist nicht gestattet. Evakuierungssignale /-durchsagen gelten auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen.



Die Sammelplätze sind aufzusuchen. Den Anordnungen der Security ist Folge zu leisten. Bei Notfällen ist die Notrufnummer des jeweiligen Bereichs anzuwählen. Diese Nummer hat der Auftragnehmer seinen Beschäftigten mitzuteilen.

4.21 Sicherheit und Ordnung am Arbeitsplatz

Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Geräte oder sonstiges Arbeitsmaterial) sind nach Gebrauch bestimmungsgemäß aufzubewahren. Für Beschädigungen und / oder Verluste übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Der Arbeitsplatz ist vor dem Verlassen sorgfältig zu reinigen und aufzuräumen. Die bei der Ausführung Ihrer Arbeiten anfallenden Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

4.22 Arbeitsmittel

Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende geeignete und geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Geräte u.ä.) müssen sich bei Benutzung in funktionsfähigem und sicherem Zustand befinden und dürfen nur von entsprechend unterwiesenen und berechtigten Personen benutzt werden. Prüfpflichtige Arbeitsmittel haben eine gültige Prüfplakette zu tragen.

Beschädigungen an Arbeitsmitteln des Auftraggebers sind unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner zu melden. Für schuldhaft verursachte Schäden kann der Auftragnehmer haftbar gemacht werden. Die Aufbewahrung von Werkzeugen geschieht in eigener Verantwortung. Eine Haftung bei Verlust wird vom Auftraggeber nicht übernommen.

4.23 Gebots- und Verbotsschilder

Gebots-, Verbots- und Warnzeichen sind zu beachten. Schutzvorrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber entfernt werden. Die Sicherheit des betroffenen Betriebsmittels ist dann in anderer Weise sicherzustellen. Eine unverzügliche Wiedermontage ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.



4.24 Produktionssicherheit

Alle Montagebereiche sind in geeigneter Weise von den Betriebsbereichen abzugrenzen. Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Kontamination von Packmitteln, Waren und Rohstoffen ausgeschlossen ist.

Spanabhebende Arbeiten an leicht zu transportierenden Teilen dürfen in den Produktionsräumen nicht durchgeführt werden. Späne sind vollständig während der Entstehung abzusaugen oder anderweitig zu beseitigen. Betriebsmittel wie Anlagenerflächen, Behälter oder Paletten mit Waren oder Packmitteln dürfen weder bestiegen noch als Ablage benutzt werden.

Arbeiten im Produktionsbereich dürfen nicht begonnen werden, ohne dass zuvor der Leiter des Betriebsbereiches hierüber informiert wurde. Nach Beendigung des Arbeitsauftrages ist gleichermaßen eine Abmeldung vorgeschrieben.

Es ist nicht gestattet, offene oder verpackte Waren, Halbfabrikate oder Fertigprodukte von den Bändern, aus Maschinen, Behältern oder Verpackungen zu nehmen, zu berühren oder zu verändern. Für Einrichtarbeiten oder ähnliche Zwecke benötigte Muster dürfen nicht in den Produktionsprozess zurückgeführt werden.

4.25 Umweltschutz / Abfallentsorgung



Der Verbrauch von Ressourcen wie Wasser und Energie ist so gering wie möglich zu halten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, müssen anfallende Abfälle aus Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten durch den Auftragnehmer gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die ordnungsgemäßen Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Bis zur Entsorgung sind die Abfälle sicher zu lagern. Anfallender Abfall ist getrennt zu sammeln und entsprechend fachgerecht zu entsorgen. Das Verfahren der Entsorgung von Abfällen, die bei Arbeiten von Auftragnehmern entstehen, ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Wenn bei Tätigkeiten Abfälle entstehen, die nicht vorhergesehen werden konnten (z.B. Altlasten), ist der Auftraggeber umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Umweltschäden sind unverzüglich dem Auftraggeber und der Security zu melden.

4.26 Nahrungs- und Genussmittel



Nahrungs- und Genussmittel, wozu auch Getränke und Kaugummi zählen, dürfen nicht in Betriebsbereiche und Labore mitgenommen und dort verzehrt werden.

5 Regelungen zur Sicherheit für Arbeiten in besonderen Bereichen

5.1 Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen

Einige Betriebsräume sind mit automatischen Gas-Löschanlagen ausgestattet (z.B. CO₂, Argon, Inergen). Im Alarmfall sind die betreffenden Bereiche vor den Auslösungen der Löschanlagen zu verlassen, da nach der Flutung Erstickungsgefahr besteht. Bei bestimmten Arbeiten (z.B. über 2m Höhe, über den Gasflaschen, bei Gefahr von Auslösung durch Feuer, Rauch, Wärme, Staub, etc.) sind die Löschanlagen außer Betrieb zu nehmen. Dies ist vor Beginn der Arbeiten in einem gesonderten Freigabeverfahren verbindlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Bereiche mit automatischen Gas-Löschanlagen dürfen nur von entsprechend unterwiesenen Personen begangen werden.

5.2 Arbeiten in sonstigen besonderen Bereichen

Vor Arbeiten in Rechenzentren, Isotopen-, Gentechnik- und Biostofflaboren, sowie in Bereichen mit besonderen Anforderungen an die Qualitätssicherung und die Hygiene (z.B. GMP-Bereiche) sind u. a. gesonderte Schulungen bzw. Unterweisungen erforderlich. Diese sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.



Beiersdorf

Beiersdorf Shared Services GmbH

Beiersdorf

Beiersdorf Manufacturing
Hamburg GmbH

Beiersdorf

Beiersdorf Customer Supply GmbH

Beiersdorf

Beiersdorf Hautpflege GmbH

TROMA Alters- und
Hinterbliebenenstiftung

BEIERSDORF AKTIENGESELLSCHAFT

BEIERSDORFSTRASSE 1-9

20245 HAMBURG

HERAUSGEBER: SAFTEY & SECURITY

LAYOUT / SATZ: IT, PROCESS & STANDARDS

DRUCK: PRINTSERVICE